Informationen für Eigentümer und Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Heizöl gilt laut Gesetz als wassergefährdender Stoff, der besonders sicher gelagert werden muss. Tritt Heizöl aus und gelangt in den Boden oder ins Grundwasser, schadet das nicht nur der Umwelt, sondern verursacht auch Kosten. Die Beseitigung eines Schadens ist teuer und muss vom Eigentümer oder Betreiber der Heizölverbraucheranlage bezahlt werden. Er trägt die Verantwortung für die sichere Lagerung des Heizöls. Nur wenn Sie Ihre Heizölverbraucheranlage ordnungsgemäß errichten lassen und betreiben, können Sie Schadensfälle vermeiden.

Welche gesetzliche Grundlage gibt es?

Heizölverbraucheranlagen (Heizöllagerbehälter, Heizöltank) müssen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ordnungsgemäß betrieben werden und unterliegen einer Prüfpflicht durch einen Sachverständigen.

Wann gelten Heizöltanks als oberirdisch und wann als unterirdisch?

Als unterirdisch gelten Heizöltanks, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder deren Bauteile nicht vollständig sichtbar sind. Alle anderen Heizöltanks gelten als oberirdisch.

Wann sind Heizöltanks prüfpflichtig?

Alle **unterirdischen** Tankanlagen sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre (in Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten alle 2,5 Jahre) und bei Stilllegung durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen **(siehe Tabelle 1**).

Eine **oberirdische** Tankanlage größer 1.000 Liter (ab Gefährdungsstufe B) ist vor Inbetriebnahme, ab 10.000 Liter (Gefährdungsstufe C) und außerhalb von Schutzgebieten* auch eine wiederkehrende Prüfung (alle 5 Jahre) und bei Stilllegung, durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. In Schutzgebieten sind oberirdische Tanks > 1.000 Liter vor Inbetriebnahme,

wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch Sachverständige prüfen zu lassen **(siehe Tabelle 2)**.

Unterirdische Heizöltanks

Außerhalb von Schutzgebieten* und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Bei Stilllegung einer Anlage
A	bis 1.000	ja	ja, alle 5 Jahre	ja
B	größer 1.000 bis 10.000			
C	größer 10.000 bis 100.000			
D	größer 100.000			
Innerhalb von Schutzgebieten (nur III/IIIa) und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
(Keine Anlagen in Fassungsbereich und in Zone I und II von Schutzgebieten)				
A	bis 1.000	ja	ja, alle 2,5 Jahre	ja
B	größer 1.000 bis 10.000			
C	größer 10.000 bis 100.000	In Wasserschutzgebieten **nicht** erlaubt (§49 AwSV)		
D	größer 100.000			

Tabelle 1

Oberirdische Heizöltanks

Außerhalb von Schutzgebieten Zone III und IIIa und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Bei Stilllegung einer Anlage
A	bis 1.000	entfällt		
B	größer 1.000 bis 10.000	ja	entfällt	
C	größer 10.000 bis 100.000	ja	ja, alle 5 Jahre	ja
D	größer 100.000			
Innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
A	bis 1.000	entfällt		
B	größer 1.000 bis 10.000	ja	ja, alle 5 Jahre	ja

C	größer 10.000 bis 100.000			
D	größer 100.000			

Tabelle 2

*Schutzgebiete sind Wasserschutzgebiete, angeordnete noch nicht festgesetzte Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete (§ 2 Nr. 32 AwSV).

Was ist zu tun, wenn eine Heizölverbraucheranlage außer Betrieb genommen wird?

Mit dieser Aufgabe ist ein nach § 62 AwSV zertifizierter Fachbetrieb zu beauftragen.

Für unterirdische Tanks, Tanks über 1.000 Liter innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie Anlagen über 10.000 Liter außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist zusätzlich eine Stilllegungsprüfung durch eine Sachverständigenorganisation vorgeschrieben.

Wer darf prüfen und wo findet man Sachverständigenorganisationen?

Prüfungen dürfen nur Sachverständige durchführen, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) zugelassen sind. Die Liste der Sachverständigenorganisationen wird auf des LANUK ständig aktualisiert. Es werden auch Sachverständige aus anderen Bundesländern akzeptiert. Ohne besondere Aufforderung ist rechtzeitig ein Sachverständiger eigener Wahl zu beauftragen, der eine Kopie des Prüfberichtes innerhalb von vier Wochen direkt der Unteren Wasserbehörde weiterleitet. Geringe Mängel sind innerhalb eines halben Jahres eigenverantwortlich durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Mängelbeseitigung bzw. die Nachprüfung ist der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises nachzuweisen.

Wer darf einen Schaden/Mangel an meiner Heizölverbraucheranlage beheben?

Es besteht eine gesetzliche Fachbetriebspflicht für alle unterirdischen Lageranlagen und für alle oberirdischen Lageranlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern. Alle Arbeiten an diesen Heizölverbraucheranlagen, die die **Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung** oder die **Stilllegung** betreffen, dürfen nur ausschließlich von zertifizierten Fachbetrieben gemäß § 62 AwSV durchgeführt werden. Die Zertifizierung erfolgt durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Der Fachbetrieb muss Ihnen als Betreiber einer Heizölverbraucheranlage seine

Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachweisen, wenn er mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt wird.

Welche technischen Anforderungen müssen Heizöltanks erfüllen um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten und den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen?

Unterirdische Heizöltanks müssen doppelwandig oder mit einer zweiten Innenhülle versehen sein und durch Leckwarngeräte (Leckanzeigegeräte) überwacht werden. Diese Geräte müssen bauartgeprüft und zugelassen sein. Sie zeigen Undichtigkeiten an der Innen- und Außenwand des Tanks selbstständig an. In diesem Fall leuchtet am Gerät eine Warnlampe auf und ein akustisches Warnsignal (Dauerton) ertönt, um Hausmeister und Hausbewohner auf die Undichtigkeit aufmerksam zu machen. Bei oberirdischen einwandigen Tankanlagen ist auch ein flüssigkeitsdichter ölbeständiger Auffangraum als Rückhaltung ausreichend.

Heizöltanks im Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisikogebiet - was ist zu beachten?

Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nach § 78 c des Wasserhaushaltsgesetztes sind Grundstücke im festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet **bis zum 5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Seit 2018 dürfen Neubauten in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich nicht mehr mit Ölheizungen ausgestattet werden. Ausnahmen sind auf Antrag bei der Unteren Wasserbehörde möglich, wenn keine Alternativen zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

Ob Ihre Heizölverbraucheranlage in einem Überschwemmungsgebiet liegt, können Sie im Internet unter www.elwasweb.nrw.de, ermitteln.

Überschwemmungsgebiete finden Sie in Elwasweb unter:

Karten → Oberflächengewässer → OW Hochwasser → Überschwemmungsgebiete → festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Risikogebiete außerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (Hochwasserrisikogebiete)

Für Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko werden Gefahrenkarten erstellt. Als Bemessungsmaßstab für die Karten werden unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten angenommen. Für die Überprüfung der Heizölverbrauchanlage im Risikogebiet, ist das HQ_{extrem}, also ein Hochwasserereignis, das rein statistisch einmal in 200/500 Jahren zu erwarten ist, anzuwenden (vgl. Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit).

In Risikogebieten ist die erstmalige Errichtung von Ölheizungen mit Heizöltank in Neubauten zulässig, wenn diese der Behörde angezeigt werden (vgl. Kapitel Errichtung oder wesentliche Änderung einer Heizölverbraucheranlage) und sofort hochwassersicher aufgestellt werden. Bestandsanlagen **sind bis zum 5. Januar 2033** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Risikogebiete finden Sie in Elwasweb unter:

Karten → Oberflächengewässer→ OW Hochwasser → HWRM_RL Gefahrenkarten.

Errichtung oder wesentliche Änderung einer Heizölverbraucheranlage

Der Betreiber einer prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlage ist verpflichtet, sechs Wochen vor einer wesentlichen Änderung oder einer Errichtung eine Anzeige nach § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Dafür sind die Anzeigeformulare gemäß § 40 AwSV zu verwenden.

Lassen Sie Ihren Heizöltank – auch wenn Ihre Tankanlage keiner gesetzlichen Prüfpflicht unterliegt – regelmäßig von einem Fachbetrieb warten.

Haben Sie Fragen?

Bitte wenden Sie sich an die Fachleute der Unteren Wasserbehörde:

Frau Marlies Jansen-Moewert
Telefon: 02241 13-3148
E-Mail: marlies.jansen-moewert@rhein-sieg-kreis.de

Herr Achim Kante
Telefon: 02241 13-3199
E-Mail: achim.kante@rhein-sieg-kreis.de

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.